

Informationen zur Schulwegkostenerstattung

Für SchülerInnen ab der 11. Jahrgangsstufe im Vollzeitunterricht
und BerufsschülerInnen im Vollzeit- und Teilzeitunterricht

Sehr geehrte/r SchülerIn, sehr geehrte Eltern,

das Landratsamt erstattet rückwirkend die verauslagten Schulwegkosten zur nächstgelegenen Schule grundsätzlich am Ende eines Schuljahres. Dazu sind alle über das Schuljahr gelösten Fahrscheine in zeitlicher Reihenfolge im "Antrag auf Fahrtkostenerstattung" (im Internet unter www.landkreis-schwandorf.de > Formulare > Schülerbeförderung abrufbar bzw. online ausfüllbar) einzukleben.

Beim Lösen der Fahrscheine (günstigste Tarife) beachten Sie bitte nachfolgende Hinweise:

- Ermäßigungen

- Bahn AG:
Mit der BahnCard sind Einzelfahrten zum ermäßigten Preis möglich (auch Privatfahrten). Das Landratsamt rechnet die Kosten der BahnCard bei der Kostenerstattung an. Nähere Tarifauskünfte bzw. die genauen Bedingungen zu den BahnCards erfahren Sie an den Fahrkartenschaltern der Bahn AG bzw. unter www.bahn.de
- Alle Unternehmen im TON (Tarif Oberpfalz Nord - siehe auch www.ton-tarif.de) und RVV Regensburg
 - Einzelfahrschein bei allen Unternehmen im TON, Bahn und RVV
 - Sechserkarte/
Zehnerkarte bei allen Unternehmen im TON
 - Streifen-Ticket bei RVV Regensburg (im Vorverkauf bei Verkaufsstellen)
 - Schülerwochen-/
monatskarten bei allen Unternehmen im TON, Bahn und RVV
- Zeitkarten, wie das Jahres-Abo der Bahn AG, das RVV-Schüler-Ticket (mit Schüler-Pass), ÖPNV-Monats- und Wochenkarten für SchülerInnen eignen sich zum Besuch des ganz-jährigen Vollzeitunterrichts.

Fehlende oder verlorene Fahrscheine können nicht angerechnet werden;

gleiches gilt für „überzahlte“ Fahrkarten wegen nicht ausgenutzter Schülerermäßigungen.

- Menschen mit Behinderung
SchülerInnen mit Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen G, H im Ausweis) können alle öffentlichen Verkehrsmittel (Zug und Bus) in einem Umkreis von 50 km um den Wohnort des Freifahrtberechtigten kostenlos in Anspruch nehmen, wenn sie sich eine Wertmarke beim Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz (Landshuter Str. 55, 93053 Regensburg, Telefon: 0941/780900) besorgen. Die Gebühr der Wertmarke wird durch das Landratsamt ersetzt (80,00 € für ein Jahr).

- Familienbelastungsgrenze: 440,00 € im Schuljahr

Nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges muss eine Familie im Schuljahr bis zu 440,00 € (ab 1. August 2017) Schulwegkosten selbst tragen. Bei Erstattungsanträgen von zwei Geschwistern je 220,00 € pro Antrag. Erstattet werden somit nur die übersteigenden Kosten ab insgesamt 440,00 €.

Diese Eigenbeteiligung entfällt für

- Familien mit Kindergeldbezug für drei oder mehr Kinder
- Bezieher von Leistungen nach SGB XII oder ALG II oder Sozialgeld nach dem SGB II.
- Menschen mit Behinderung mit Merkzeichen G oder H im Schwerbehindertenausweis.

Die entsprechenden Nachweise (Kindergeldbescheid oder Kontoauszug vom August des Jahres, in dem die Schule begonnen hat, Schwerbehindertenausweis in Kopie) sind dem Erstattungsantrag beizufügen.

- Privat-Kfz-Nutzer (Pkw, Krad, Moped, Mofa und Fahrgemeinschaften)

Ist ein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden, muss der Schulweg grundsätzlich mit dem ÖPNV zurückgelegt werden. Wer trotzdem ein Privat-Kfz einsetzt, kann dafür keinerlei Kostenersatz erhalten – auch nicht bis zur Höhe der günstigsten ÖPNV-Schülertarife (Vorgaben des Nahverkehrsplanes und des entsprechenden Kreistagsbeschlusses).

Eine Kfz-Kostenerstattung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zur Höhe der ÖPNV-Tarife berücksichtigt werden, wenn der Kfz-Einsatz zum Schuljahresbeginn beim Landratsamt beantragt und ausreichend begründet worden ist. Der entsprechende Antrag kann unter www.landkreis-schwandorf.de > Formulare > Schülerbeförderung online ausgefüllt und ausgedruckt werden.

Für sogenannte Reststrecken von mehr als 3,0 Kilometer einfacher Entfernung bis zur nächstgelegenen ÖPNV-Haltestelle wird eine Wegstreckenentschädigung für Kraftfahrzeuge in Höhe von 0,25 € und für Motorräder/Motorroller in Höhe von 0,12 € je Kilometer nach der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WegstrV) gewährt.

- Antragsfrist

Der von der Schule bestätigte Antrag auf Fahrkostenerstattung ist **bis spätestens 31. Oktober (gesetzliche Ausschlussfrist) des vorangegangenen Schuljahres** an das Landratsamt Schwandorf einzureichen.

Dieses Blatt soll lediglich einen kurzen Überblick über die Schülerbeförderung bieten und begründet keine Rechtsansprüche. Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter:

Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-302
Telefax: 09431/471-306
E-mail: sabine.badura@landkreis-schwandorf.de oder
auch im Sekretariat Ihrer Schule.

Alle für die Schülerbeförderung relevanten Anträge finden Sie unter www.landkreis-schwandorf.de > Formulare > Schülerbeförderung!